



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2015/0053
öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 "Feuerstraße"

Beschlüsse über im Verfahren eingegangene Anregungen Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
25.03.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
26.03.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 „Feuerstraße“ eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 „Feuerstraße“ eingegangen sind.

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 „Feuerstraße“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Umgrenzung

Der Änderungsbereich umfasst das Plangebiet des seit dem 12. Dezember 1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nummer 36 „Feuerstraße“.

Er wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | durch den „Hansaring“, |
| im Osten | durch die Straße „Oberer Soestweg“, |
| im Süden | durch einen Grünzug, an welchen sich das Baugebiet „Pflaumenallee“ anschließt, |
| im Westen | durch die Straße „Zur Goldbreite“. |

Hintergrund der Bebauungsplanänderung sind die vom Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2014 beschlossenen Leitlinien für Grünfestsetzungen im Übergangsbereich vom öffentlichem zum privaten Raum innerhalb der Bebauungspläne mit Wohnbauflächen (Leitlinien Grünfestsetzungen). Diese resultieren aus diversen Umsetzungsschwierigkeiten für die auf privaten und öffentlichen Flächen festgesetzten Grünstrukturen und sollen nun im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen oder -änderungen als interne Leitlinien für den Umgang mit Grünfestsetzungen dienen.

Bei einer Überprüfung des Bebauungsplanes Nummer 36 „Feuerstraße“ ist festgestellt worden, dass dieser hinsichtlich der Punkte

- Gehölze in öffentlichen Grünflächen
- Gehölze auf privaten Flächen und
- Einfriedungen von Vorgärten

den Regelungen der Leitlinien widerspricht.

Vorausgegangen war der Überprüfung ein Antrag von Anliegerinnen und Anliegern, in welchem auf einen nicht ausreichenden Pflanzabstand von festgesetzten Bäumen in öffentlichen Grünstreifen entlang der südlich verlaufenden Fuß- und Radwege zu den privaten Grundstücken aufmerksam gemacht wurde (siehe Vorlage 2014/0289 – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 "Feuerstraße", Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss – zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Januar 2015).

Ziel der 1. Änderung ist es, den Bebauungsplan entsprechend der Leitlinien für Grünfestsetzungen anzupassen, um den Anliegerinnen und Anliegern die Umsetzung von Grünfestsetzungen zu erleichtern beziehungsweise diverse Umsetzungsprobleme zu beseitigen und nicht zuletzt die Grünfestsetzungen den heutigen Standards anzupassen.

Daraufhin wurde ein Entwurf erarbeitet, der die folgenden Änderungen beinhaltet:

- Das Pflanzgebot der Baumreihen in den öffentlichen Grünstreifen entlang der südlichen Fuß- und Radwege entfällt. Die wegebegleitende Grünstruktur wird auf die Festsetzung einer Grünfläche beschränkt. Die Eingrünung der Fuß- und Radwege ist aber durch die grenzbegleitenden Strauchpflanzungen der anliegenden privaten Grundstücke weiterhin gegeben.
- Das Pflanzgebot von Bäumen beziehungsweise Großsträuchern auf den privaten Flächen wird nicht aufgehoben, aber in eine flächenbezogene Festsetzung geändert, die da lautet: „Für den Teil B gilt, dass auf den Grundstücken je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum 2. Ordnung oder Großstrauch zu pflanzen (§ 9 Absatz 1 Nummer 25 a Baugesetzbuch) und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Absatz 1 Nummer 25 b Baugesetzbuch) ist“. Das Pflanzgebot wird damit lediglich textlich festgesetzt. Die Planzeichen entfallen. Die grundsätzlich beabsichtigte Durchgrünung des Gebiets bleibt jedoch weiterhin als städtebauliches Ziel bestehen.
- Im Vorgartenbereich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 31, Flurstücksnummer 260 sind ursprünglich Baum- und Strauchpflanzungen in einer Tiefe von 1,50 m (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 b) festgesetzt. Diese Festsetzung steht ebenfalls im Widerspruch zu den Leitlinien für Grünfestsetzungen. Laut der Leitlinien sollen Gehölzfestsetzungen in Vorgärten nicht mehr erfolgen. Daher wird das Pflanzgebot an dieser Stelle ersatzlos zurückgenommen.
- Der Bebauungsplan Nummer 36 „Feuerstraße“ setzt fest, dass der Laubholzanteil im Bereich privater Grundstücksflächen mindestens 50 Prozent betragen muss. Laut der Leitlinien für Grünfestsetzungen sollen keine speziellen Festsetzungen zur Art der Bepflanzung mehr getroffen werden. Die oben genannte Festsetzung entfällt und wird durch Folgende ersetzt: „Im Rahmen der Pflanzgebote gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a Baugesetzbuch müssen überwiegend heimische Gehölze verwendet werden.“
- Die Einfriedung der Vorgärten ist nunmehr (anstelle der ursprünglich ausschließlich zulässigen Rasenkantensteine) bis zu einer maximalen Höhe von bis zu einem Meter möglich.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 „Feuerstraße“ beschlossen. Zugleich wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 „Feuerstraße“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen (siehe Vorlage 2014/0289 – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 "Feuerstraße", Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss).

Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird, konnte auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Des Weiteren wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch, abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

In der Zeit vom 6. Februar bis zum 6. März 2015 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

In diesem Rahmen wurden keinerlei Bedenken, weder seitens der Öffentlichkeit noch seitens der Behörden, geäußert.

Daher schlägt die Verwaltung nunmehr den abschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für das Bebauungsplanverfahren 1. Änderung Nummer 36 „Feuerstraße“ vor.

Anlage(n):

ohne